



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ❖ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Heilsbronn (BGS - WAS)

vom 02.12.2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Satzung:

Art. I

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.01.1995, zuletzt geändert am 19.04.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	50,00 €/ Jahr
bis 6 m ³ /h	65,00 €/ Jahr
bis 10 m ³ /h	93,00 €/ Jahr
über 10 m ³ /h	279,00 €/ Jahr.“

2. § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Heilsbronn, den 02.12.2010

Stadt Heilsbronn

Pfeiffer
1. Bürgermeister